

Im Namen des Volkes

11 RA 10/84

Urteil

Verkündet am  
21. Februar 1985

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche  
Verhandlung vom 21. Februar 1985

für Recht erkannt:

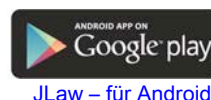
Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des  
Sozialgerichts Berlin vom 25. Mai 1982 und des Landes-  
sozialgerichts Berlin vom 6. Dezember 1983 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



-2-

## G r ü n d e :

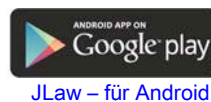
### I

Streitig ist die Anrechnung von Ausfallzeiten aufgrund von Art 2 §§ 9a Abs 1, 13a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG).

Der 1917 geborene Kläger ist rassistisch Verfolgter und lebt in Israel. Vor seiner Auswanderung im Jahre 1937 hatte er eine versicherungsfreie Lehrzeit sowie Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung zurückgelegt. Die Beklagte bewilligte ihm im August 1972 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab März 1971. In der Folge entrichtete der Kläger nach Art 2 § 49a Abs 2 AnVNG für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 30. April 1975 Beiträge nach. Im August 1979 beantragte er die Umwandlung seiner Rente in ein Altersruhegeld nach § 25 Abs 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Dabei legte er eine Bescheinigung des israelischen Versicherungsträgers vom 24. Dezember 1979 vor, nach der er zwischen dem 1. Juli 1968 und dem 30. November 1979 in der israelischen Rentenversicherung 137 Beitragsmonate zurückgelegt hat. Die Beklagte entsprach dem Umwandlungsantrag, berücksichtigte aber nur eine pauschale Ausfallzeit nach Art 2 § 14 AnVNG von einem Monat. Die Klage, mit der der Kläger die Berücksichtigung einer nachgewiesenen Ausfallzeit von 14 Monaten anstelle der pauschalen Ausfallzeit von einem Monat begehrt, hatte in den Vorinstanzen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat seine Entscheidung damit begründet, daß entgegen der Ansicht der Be-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-3-

klagten das allein noch streitige Merkmal einer Versicherungspflicht bis zu dem - im Januar 1979 eingetretenen - Versicherungsfall nach Art 2 § 9a Abs 1 Satz 1 AnVNG durch die israelischen Pflichtbeiträge erfüllt werde; das ergebe sich aus Art 22 Nr 3 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel über Soziale Sicherheit vom 17. Dezember 1973 (DISVA).

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von Art 2 § 9a Abs 1 AnVNG und Art 22 Nr 3 DISVA. Nach ihrer Ansicht hat das LSG zu Unrecht die Begriffe "... zu berücksichtigende Pflichtbeiträge ..." und "... bis zum Versicherungsfall ... versicherungspflichtig ..." einander gleichgesetzt; der eingeschobene Relativsatz "die bis zum Versicherungsfall oder ... in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren" hätte dann keine selbständige Bedeutung. Das DISVA stelle nur deutsche und israelische Pflichtbeiträge, und zwar auch hinsichtlich der Anrechnung von Ausfallzeiten, nicht aber eine israelische Versicherungspflicht einer deutschen Versicherungspflicht gleich. Das in Art 2 § 9a Abs 1 Satz 1 AnVNG aufgestellte Tatbestandsmerkmal der Versicherungspflicht könne nur innerstaatlich erfüllt werden.

Die Beklagte beantragt,  
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die  
Klage abzuweisen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Der Kläger beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

## II

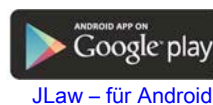
Die Revision ist begründet; der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Anrechnung der nachgewiesenen Ausfallzeit anstelle der pauschalen Ausfallzeit.

Nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG ist eine Ausfallzeit von 14 Monaten nachgewiesen. Das LSG ist weiter zu Recht davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen einer Anrechnung nach § 36 Abs 3 AVG nicht erfüllt sind und daß die nachgewiesene Ausfallzeit mithin nur nach Maßgabe von Art 2 § 13a Satz 1 AnVNG iVm Art 2 § 9a Abs 1 AnVNG angerechnet werden kann. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind aber entgegen der Ansicht des LSG nicht erfüllt.

Nach Art 2 § 13a Satz 1 AnVNG gilt, wenn die Voraussetzungen des § 36 Abs 3 AVG nicht vorliegen, Art 2 § 9a AnVNG entsprechend. Nach dem hier allein in Betracht kommenden Abs 1 Satz 1 des Art 2 § 9a AnVNG gelten, wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs 2 AVG nicht vorliegen, diese bei Personen, die bis zum Versicherungsfall oder bis zu einer bis zum Versicherungsfall reichenden Ausfallzeit in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren, als erfüllt, wenn die Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum Versicherungsfall zur Hälfte, jedoch



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



nicht unter 60 Monaten, mit Pflichtbeiträgen belegt ist. Das bedeutet im Rahmen der durch Art 2 § 13a AnVNG angeordneten entsprechenden Anwendung von Art 2 § 9a Abs 1 Satz 1 AnVNG, daß nachgewiesene Ausfallzeiten anzurechnen sind, wenn einmal die Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum Versicherungsfall zur Hälfte, mindestens aber mit 60 Pflichtbeiträgen belegt ist, und wenn zum anderen bis zum - hier allein in Betracht kommenden - Versicherungsfall Versicherungspflicht vorgelegen hat. Alle diese Voraussetzungen können grundsätzlich nur nach Maßgabe innerstaatlichen Rechts erfüllt werden; soweit eine Beitragsleistung und das Bestehen von Versicherungspflicht vorausgesetzt wird, muß es sich dabei um Beiträge zur Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland und eine nach deren Recht gegebene Versicherungspflicht handeln.

Etwas anderes kann nur insoweit gelten, als sich das aus Vorschriften des überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Rechts ergibt. Hierfür kommt im vorliegenden Fall das DISVA in Betracht. Dieses bestimmt in seinem Art 22 Nr 3, daß ua für die Anrechnung von Ausfallzeiten, die nicht pauschal gewährt werden, den nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Pflichtbeiträgen die nach den israelischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Pflichtbeiträge gleichstehen. Das bedeutet insbesondere, daß die Voraussetzung der Halbbelegung (§ 36 Abs 3 AVG) ganz oder teilweise auch durch Pflichtbeiträge nach israelischem Recht erfüllt werden kann; es bedeutet indessen nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift zB nicht, daß, soweit es für das Vorliegen einer Ausfallzeit darauf ankommt, daß durch sie eine



versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen worden ist (§ 36 Abs 1 Nrn 1 bis 3a AVG), dem auch die Unterbrechung einer israelischem Recht unterliegenden Beschäftigung oder Tätigkeit gleichstünde.

Art 22 Nr 3 DISVA ist auch im Rahmen von Art 2 § 13a AnVNG iVm Art 2 § 9a Abs 1 AnVNG von Bedeutung. Soweit es hier darauf ankommt, daß die Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum Versicherungsfall zur Hälfte, jedoch nicht unter 60 Monaten, mit Pflichtbeiträgen belegt ist, sind israelische Pflichtbeiträge ebenso anzusehen, als handle es sich bei ihnen um deutsche Pflichtbeiträge. Für das weitere Erfordernis, daß der Begünstigte bis zum Versicherungsfall (oder einer bis zum Versicherungsfall reichenden Ausfallzeit) in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war, kann indessen ein Gleiches nicht gelten. Dieses Erfordernis hat neben den notwendigen Pflichtbeiträgen eine eigenständige Bedeutung. Es handelt sich um einen rechtstechnischen Begriff, der für den Gesetzgeber wiederholt Anknüpfungspunkt für Rechtsfolgen gewesen ist. Mit diesem Erfordernis will der Gesetzgeber die verkürzte Halbbelegung nur denen zukommen lassen, die nicht allein in dem genannten Zeitraum in dem geforderten Umfang Pflichtbeiträge entrichtet haben, vielmehr außerdem auch bis zu den genannten Zeitpunkten versicherungspflichtig waren. Der Kläger könnte daher dieses Erfordernis nur erfüllen, wenn auch eine bei ihm möglicherweise bis zum Versicherungsfall bestehende Rentenversicherungspflicht in Israel einer Rentenversicherungspflicht in einem Zweig der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt wäre. Weder Art 22



-7-

Nr 3 DISVA noch eine andere Abkommensvorschrift stellt eine israelische Versicherungspflicht jedoch einer deutschen Versicherungspflicht gleich. Dies kann auch nicht aus der Gleichstellung von Pflichtbeiträgen entnommen werden, weil es sich dabei um eine andere Gleichstellung handelt, die schon angesichts der überragenden Bedeutung des Gesetzeswortlauts bei der Auslegung zwischenstaatlicher Verträge nicht auf andere Sachverhalte erstreckt werden darf, selbst wenn sie - wie zB Versicherungspflicht und Pflichtbeiträge - eng miteinander zusammenhängen.

Nach alledem war mit der sich aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergebenden Kostenfolge in der Sache zu entscheiden (§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

